

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

1 RJ 22/84

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 29. August 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 15. September 1983 auf-
gehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I.

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit.

Dem 1936 geborenen Kläger, gelernter Schreiner und in diesem Beruf auch zuletzt noch tätig gewesen, hatte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) aufgrund eines im November 1978 vor dem Sozialgericht (SG) geschlossenen Vergleichs vom 8. Dezember 1977 bis 31. Dezember 1980 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) auf Zeit gewährt (Ausführungsbescheid der Beklagten vom 23. Januar 1979). Zugrunde lagen fachorthopädische und neurochirurgische Gutachten, aus denen sich ergibt, daß sich der Kläger in den Jahren 1969 und 1973 Bandscheibenoperationen im Bereich der Lendenwirbelsäule hatte unterziehen müssen, auch in der Folge noch gehäuft arbeitsunfähig war und weitere stationäre Behandlungen hatten durchgeführt werden müssen.

Mit dem streitigen Bescheid vom 17. Februar 1981 lehnte die Beklagte einen im Oktober 1980 gestellten Antrag des Klägers auf Weitergewährung der Versichertenrente über das Jahr 1980 hinaus ab und stützte sich dabei auf ein orthopädisches Gutachten.

Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben. Das SG hat ua ein orthopädisches und ein arbeitsmedizinisches Gutachten eingeholt und mit Urteil vom 16. Juni 1982 die Klage abgewiesen. In der an-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



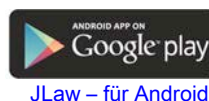
-3-

gefochtenen Entscheidung vom 15. September 1983 hat das LSG die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil zurückgewiesen und ausgeführt: Der Kläger könne insbesondere wegen Schmerzzuständen im Bereich der - operierten - Lendenwirbelsäule mit Bein- und Fußbeschwerden und aufgrund von Beschwerden an der Halswirbelsäule noch Arbeiten vollschichtig verrichten, die keine übermäßige Belastung der Wirbelsäule erforderten. So kämen noch leichte körperliche Arbeiten abwechselnd im Sitzen, Stehen und Gehen in geschlossenen temperierten Räumen in Betracht. Ein Großteil der Schreinertätigkeiten könne dem Kläger freilich nicht mehr zugemutet werden. Andererseits seien dem Leistungsvermögen des Klägers noch durchaus angepaßt solche Schreinertätigkeiten, die beispielsweise in Möbelreparaturwerkstätten, Modellschreinereien oder in Möbelhäusern (Auf- und Abschlagen von Möbeln) zu verrichten seien. Diese Tätigkeiten könnten im Regelfall in wechselnder Körperhaltung, teils im Sitzen, Stehen und Gehen verrichtet werden und seien - jedenfalls in Reparaturwerkstätten von Kleinmöbeln - nicht mit Heben und Tragen schwerer Lasten verbunden. Im übrigen stünden für derartige Arbeiten in größeren Möbelhäusern auch Hilfs- und Transportkräfte zur Verfügung. Zu den insofern gesundheitlich zumutbaren Schreinertätigkeiten gehöre auch die zuletzt in der Reparaturwerkstatt der Bundeswehr verrichtete Arbeit. Der Kläger sei daher nicht mehr berufsunfähig.

Gegen dieses Urteil hat der Senat die Revision zugelassen (Beschluß vom 16. Februar 1984).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



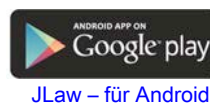
[JLaw – für iOS](#)

-4-

Der Kläger hat die Revision eingelegt. Er bringt vor, die Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) zu seinem verbliebenen Leistungsvermögen seien verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Von ihnen sei er im Urteil überrascht worden. Das LSG habe dabei mutmaßlich seine eigene berufliche Sachkunde (Gerichtskunde) verwertet. Das sei grundsätzlich zulässig. Allerdings hätte es die als gerichtsbekannt angesehenen Tatsachen zum Gegenstand der Verhandlung machen müssen, damit sich die Beteiligten hierzu hätten äußern können. Das sei ausweislich der Gerichtsakten nicht geschehen. Mit dieser Verfahrensweise habe das LSG seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (§ 62 Sozialgerichtsgesetz -SGG). Außerdem habe das LSG seine Entscheidung auf Tatsachen gegründet, zu denen er sich nicht habe äußern können, wodurch § 128 Abs 2 SGG verletzt worden sei. Auf den dargelegten Verfahrensverstößen beruhe das angefochtene Urteil. Er, Kläger, hätte behauptet und für seine Behauptung Beweis angeboten, daß es in den Bereichen, die das LSG ins Auge gefaßt habe, keine leichten Tischlerarbeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen gebe. Insbesondere wäre dargelegt worden, daß das Auf- und Abschlagen von Möbeln nicht im Sitzen ausgeführt werden könne. Außerdem sei eine derartige Tischlertätigkeit nicht leicht, sie könne auch nicht im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen ausgeführt werden. Vielmehr würde wegen des erforderlichen Hebens und Bückens eine stärkere Belastung der geschädigten Wirbelsäule eintreten. Das LSG hätte deshalb nicht zu der Feststellung gelangen können, er könne mit seinem Leistungsvermögen noch irgendwelche Tischlerarbeiten verrichten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Der Kläger beantragt,

1. das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 16. Juni 1982 und den Bescheid der Beklagten vom 17. Februar 1981 aufzuheben;
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 1981 Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit, mindestens jedoch wegen Berufsunfähigkeit zu leisten,
3. hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG für das Saarland zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

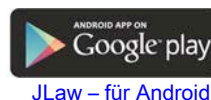
die Revision des Klägers zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf einen Schriftsatz vom 25. Januar 1984, den sie im Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingereicht hat.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung für einverstanden erklärt (vgl. § 124 Abs 2 SGG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

II.

Die zulässige Revision des Klägers ist iS der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz begründet.

Der Anspruch des Klägers auf Versichertenrente zumindest wegen Berufsunfähigkeit (BU) ist - bei unstreitig erfüllter Wartezeit (§ 1246 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO) - nach § 1246 Abs 1 RVO dann begründet, wenn er berufsunfähig iS des Abs 2 ist. Nach § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO beurteilt sich die Frage, ob die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auf ein BU erreichendes Maß "herabgesunken" (Satz 1 aaO) ist, nach dem Kreis der Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung seines bisherigen Berufs und dessen besonderen Anforderungen zugemutet werden können. Das LSG hat angenommen, daß der Kläger nach seinen gesundheitlichen Kräften noch leichte Arbeiten in seinem bisherigen Beruf als Schreiner ausführen könne und allein schon deshalb nicht berufsunfähig sei. Die vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen stützen indessen diese Entscheidung nicht.

Das LSG hat im angefochtenen Urteil festgestellt, daß dem Leistungsvermögen des Klägers durchaus noch angepaßt seien solche Schreinertätigkeiten, die zB in Möbelreparaturwerkstätten, Modellschreinereien oder in Möbelhäusern beim Auf- und Abschlagen von Möbeln zu verrichten seien. Diese Tätigkeiten könnten im Regelfall in wechselnder Körperhaltung, teils im Sitzen, Stehen und Gehen verrichtet werden und seien, jedenfalls in Reparatur-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

werkstätten von Kleinmöbeln, nicht mit Heben und Tragen schwerer Lasten verbunden. Im übrigen stünden für derartige Arbeiten in größeren Möbelhäusern auch Hilfs- und Transportkräfte zur Verfügung. Zu den insofern gesundheitlich zumutbaren Schreinertätigkeiten gehöre auch die vom Kläger zuletzt in der Reparaturwerkstatt der Bundeswehr verrichtete Arbeit.

Der Kläger hat in seiner Revision iSv §§ 163, 164 Abs 2 Satz 3 SGG zulässig und begründet gerügt, daß das LSG diese Feststellungen unter Verletzung von Vorschriften des Verfahrensrechts getroffen hat. Die dargestellten tatsächlichen Feststellungen des LSG enthalten bereits differenzierte tatsächliche Festlegungen über die Leistungsanforderungen in bestimmten Teil- und Randbereichen des Schreinerberufs. Sie stellen keine allgemeinkundigen, sondern solche Tatsachen fest, deren Feststellung ua nicht unerhebliches spezifisches berufskundliches und arbeitsmedizinisches Wissen voraussetzt. Da sich das LSG bei diesen Feststellungen nicht auf Beweismittel - zB das Gutachten eines berufskundlichen oder arbeitsmedizinischen Sachverständigen - stützt, hat es mutmaßlich seine eigene berufliche Sachkunde (Gerichtskunde) verwertet (vgl § 202 SGG iVm § 291 der Zivilprozeßordnung). Zutreffend rügt der Kläger, daß nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine als gerichtsbekannt angesehene Tatsache zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden muß, damit die Beteiligten dies im Prozeß erkennen und sich dazu äußern können -, nicht anders, wie die Beteiligten dies hätten tun können, wenn das Gericht zur Feststellung dieser Tatsache Beweis erhoben hätte. Geschieht dies nicht, liegt eine Verletzung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-, § 62 SGG) und zugleich des § 128 Abs 2 SGG vor (vgl zB BSGE 22, 19 = SozR Nr 70 zu § 128; BSG SozR Nr 91 zu § 128 SGG; SozR 1500 § 62 Nr 2 und 3; Urteil des erkennenden Senats in SozR 2200 § 124 Nr 29 und weitere ständige Rechtsprechung). Da weder dem angefochtenen Urteil noch der Sitzungsniederschrift des LSG zu entnehmen ist, daß es seine Gerichtskunde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und dem Kläger Gelegenheit zur Äußerung hierzu gegeben hat, hat das Berufungsgericht dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß das LSG, wäre es verfahrensfehlerfrei verfahren, in der Sache anders entschieden hätte. Die angefochtene Entscheidung beruht so auf den angeführten Verfahrensmängeln (§ 163 SGG).

Fehlen nach allem verfahrensfehlerfrei zustande gekommene Feststellungen zu der Frage, welche nach § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO zumutbare Tätigkeiten der Kläger nach seinen gesundheitlichen Kräften und Fähigkeiten noch ausführen kann, so mußte das Urteil des LSG gem § 170 Abs 2 Satz 2 SGG aufgehoben und die Sache dorthin zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.



-9-

Die Kostenentscheidung (§ 193 SGG) war der endgültigen Entscheidung in der Sache vorzubehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)